



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Befristete Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie

Der G-BA hat im Zusammenhang mit der Pandemie mit SARS-CoV-2 zeitlich befristete Sonderregelungen in Bezug auf seine regulären Richtlinienbestimmungen getroffen.

Bundesweite Sonderregelungen

Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie

Befristet bis 31. März 2023 können Patientinnen und Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu 7 Kalendertage krankgeschrieben werden. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere 7 Kalendertage ausgestellt werden.

Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer der einzelnen Regelungen sind dem Beschluss zu entnehmen.

- **Beschluss vom 17. November 2022: COVID-19-Epidemie – Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit**

Arzneimittel-Richtlinie

Zum zwingenden Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen sind Folgeverordnungen auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 AM-RL weiterhin auch ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt möglich.

Die Verordnungsmöglichkeiten von Krankenhausärztinnen und -ärzten bei Ent-

lassung einer Patientin oder eines Patienten sind flexibilisiert, d.h., die Begrenzung auf die kleinste Packungsgröße von Arzneimitteln ist aufgehoben und der Verordnungszeitraum im Entlassmanagement von sonstigen in die Arzneimittelversorgung einbezogenen Produkte auf 14 Tage verlängert.

Bei klinischen Studien kann der G-BA der zulassungsüberschreitenden Anwendung von Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen nur innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Mitteilung widersprechen. (Regulär gilt eine Frist von 8 Wochen.)

Die Regelungen treten entsprechend § 9 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 7. April 2023 außer Kraft.

Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer der einzelnen Regelungen sind dem Beschluss zu entnehmen.

- **Beschluss vom 18. März 2021: Verlängerung der Sonderregelungen in § 3a im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Häusliche Krankenpflege-Richtlinie

Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassmanagements nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus häusliche Krankenpflege verordnen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das zusätzliche Aufsuchen einer Arztpraxis vermieden werden soll.

Die Regelungen treten entsprechend § 9 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 7. April 2023 außer Kraft.

Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer der einzelnen Regelungen sind dem Beschluss zu entnehmen.

- **Beschluss vom 18.03.2021: Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zum Entlassmanagement sowie zum Genehmigungsverzicht für Krankentransporte**

Heilmittel

Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassmanagements Heilmittel nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus verordnen. Dies gilt insbeson-

dere auch dann, wenn das zusätzliche Aufsuchen einer Arztpraxis vermieden werden soll.

Die Regelungen treten entsprechend § 9 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 7. April 2023 außer Kraft.

Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind dem Beschluss zu entnehmen.

- **Beschluss vom 18.03.2021: Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zum Entlassmanagement sowie zum Genehmigungsverzicht für Krankentransporte**

Hilfsmittel-Richtlinie

Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassmanagements Hilfsmittel nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus verordnen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das zusätzliche Aufsuchen einer Arztpraxis vermieden werden soll.

Die Regelungen treten entsprechend § 9 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 7. April 2023 außer Kraft.

Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind dem Beschluss zu entnehmen

- **Beschluss vom 18.03.2021: Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zum Entlassmanagement sowie zum Genehmigungsverzicht für Krankentransporte**

Soziotherapie-Richtlinie

Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassmanagements Soziotherapie nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus verordnen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das zusätzliche Aufsuchen einer Arztpraxis vermieden werden soll.

Die Regelungen treten entsprechend § 9 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 7. April 2023 außer Kraft.

Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind dem Beschluss zu entnehmen.

- **Beschluss vom 18.03.2021: Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zum Entlassmanagement sowie zum Genehmigungsverzicht für Krankentransporte**

Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie

Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassmanagements SAPV nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus verordnen.

Die Regelungen treten entsprechend § 9 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 7. April 2023 außer Kraft.

Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer der einzelnen Regelungen sind dem Beschluss zu entnehmen.

- **Beschluss vom 18.03.2021: Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zum Entlassmanagement sowie zum Genehmigungsverzicht für Krankentransporte**

Übersicht zu den geltenden Corona-Sonderregelungen im Bereich verordnete Leistungen

Übersicht in Textauszügen aus den Richtlinien des G-BA

(PDF 136,93 kB)

Mögliche Corona-Hotspot-Sonderregelungen (derzeit nicht aktiviert)

Der G-BA kann verschiedene Sonderregelungen räumlich begrenzt und zeitlich befristet zulassen, wenn sie in Abhängigkeit von der Art des Ausbruchgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendig und erforderlich sind. Die hierzu bereits vorgesehenen möglichen Regelungen der veranlassten Leistungen sind in der nachfolgenden Übersicht überblicksartig zusammengefasst:

mögliche Corona-Hotspot-Sonderregelungen bei veranlassten Leistungen

(PDF 89,11 kB)

Weiterführende Informationen

Für Krankenhäuser, Praxen und weitere Leistungserbringer

- GKV-Spitzenverband: [Fokus – Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)
- Kassenärztliche Bundesvereinigung: [Coronavirus – Informationen für Ärztinnen, Ärzte und Praxispersonal](#)
- Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung: [Coronavirus – Informationen für Praxen](#)
- Bundespsychotherapeutenkammer: [Aktuelle Informationen zum Coronavirus](#)
- Robert Koch-Institut unter anderem mit Informationen zu Prävention und Bekämpfung im medizinischen Bereich: [COVID 19](#)

Zum Stand des Wissens und des Umgangs mit dem Coronavirus

Das Bundesministeriums für Gesundheit stellt [tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus](#) zur Verfügung.

Das Robert Koch-Institut gibt fortlaufend aktualisierte [Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus](#).

Pressemitteilungen

17.11.2022

Corona-Sonderregelung: Telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegserkrankungen weiter bis Ende März 2023 möglich

